

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 21

Artikel: Ueber Befehlsertheilung

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der Schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Basel.

29. Mai 1875.

Nr. 21.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Ueber Befehlsertheilung. (Fortsetzung.) Disziplin und Melitt. J. v. Verby du Vernols, Studien über Truppenführung. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Instruktionsplan (Schluß); Bunkesstadt: Militärsteuergesetz; Erinnerung an die Grenzbesetzung 1870—1871. — Verschiedenes: Lehren des Krieges. (Fortsetzung.)

Ueber Befehlsertheilung.

(Schluß.)

Instruktion
für ein mobiles Detachement.
Annahme.

Eine schweizerische (Avantgarde-) Division in Freiburg erhält vom Armeehauptquartier (das Gros der Armee in engen Kantonnirungen hinter der Aare und auf beiden Ufern der Sense) den Auftrag, einer über die Jihl beim Solimont anrückenden feindlichen Heeresabtheilung entgegen zu marschiren und die Verhältnisse einer andern, bei Yverdon oder Moudon stehenden Abtheilung des Feindes durch ein zu formirendes mobiles Detachement (Aufklärungskorps) von 1 Eskadron, 2 Kompagnien Schützen, 1 Infanteriebataillon, 4 Geschützen, $\frac{1}{2}$ Kompagnie Sappeure und 1 Ambulanceabtheilung aufzuklären, sowie den eigenen Abmarsch gegen Murten zu verschleiern.

IV. Armeedivision.

Seit. I.

Journ. Nr. . .

Freiburg, den 1. Juni 1874.

Der Kommandant der IV. Armeedivision
an

Oberst N., Kommandanten des mobilen
Detachements.

Instruktion
für das mobile Detachement.

Die Avantgarde der Armee (die IV. Armeedivision) hat den Befehl erhalten, einer vom Solimont anrückenden feindlichen Heeresabtheilung entgegenzurücken, dieselbe zurückzuwerfen und die Stadt Freiburg, auf welche sie basirt bleibt, zu decken.

Sicherem Vernehmen nach soll sich feindliche Kavallerie bei Yverdon und Moudon gezeigt haben.

Um nun die Stärkeverhältnisse des aus dieser Richtung möglicherweise vorrückenden Feindes recht bald aufzuklären und einem weiteren Vorrücken der feindlichen Kavallerie entgegenzutreten, wird unter dem Kommando des Obersten N. ein mobiles Detachement, bestehend aus der Dragonerkompagnie Nr. 8, 2 Kompagnien des Schützenbataillons Nr. 6, dem Infanteriebataillon Nr. 1, 4 Geschützen der 8-Em.-Batterie Nr. 45, $\frac{1}{2}$ Sappeurkompagnie Nr. 5 und der Ambulance Nr. 10, gebildet.

Es sind Wagen in genügender Anzahl requirirt, um die Mannschaft der beiden Schützenkompagnien, sowie die Tornister des Infanteriebataillons fahren zu können.

Das Detachement wird das Terrain zwischen der Broye und der Glane aufklären, Bayerne besetzen und bis Moudon vorrücken, woselbst es eine Aufstellung diesseits der Broye nimmt, über welchen Fluß feindliche Abtheilungen möglichst hinüberzutreiben sind.

Dem Detachement fällt somit als Aufgabe zu:

1. Feindliche Kavallerie ferne zu halten und dadurch den Abmarsch der Division gegen Murten zu verdecken.

2. Der Division möglichst ausreichende und verlässliche Nachrichten über den Feind zu verschaffen.

Das Detachement hat zunächst auf irgend eine Unterstützung nicht zu rechnen und würde daher seine Aufgabe verkennen, wollte es sich in Entscheidung suchende Gefechte einlassen. Es muß im Gegentheil solche Gefechte mit Aufmerksamkeit vermeiden und sich bei einem heftigen Vordringen des Gegners langsam von Abschnitt zu Abschnitt gegen Freiburg zurückziehen.

Dagegen haben kleinere und größere Patrouillen, die auf Wagen weit vorzupoussiren sind, sich eine

möglichst genaue Kenntniß vom Feinde zu verschaffen, und es wird erwartet, daß die Fühlung mit demselben bald aufgesucht und dann erhalten werde.

Alle Meldungen sind nach Freiburg mittelst eingerichteten Ordonnanzkurses, so lange der Telegraph nicht funktioniert, zu befördern. — Mittheilungen über die Bewegungen der Division werden dem mobilen Detachement stets rechtzeitig zugehen.

Der Train, welcher vorläufig beim Detachement bleibt, kann, wenn die Verhältnisse es wünschenswerth machen, an passendem Orte zurückgelassen werden.

Vom 3. Juni an verpflegt sich das Detachement durch Requisition. Der Vorrath in den Proviantwagen ist möglichst intakt zu halten. Zunächst wird derselbe aus den Freiburger Magazinen, später durch Requisition ergänzt.

Anbei erfolgen für Rundschafszwecke Fr. 1000, über welche demnächst Rechnung abzulegen ist, sowie 20 Exemplare des Blattes 12 der Dufour-Karte zur Vertheilung an diejenigen Offiziere, welche mit derselben nicht versehen sein sollten.

A., Oberstdivisionär.

Vorstehende Instruktion wird vom Chef des Stabes der Division ausgearbeitet und dem Detachementskommandanten dienstlich zugeschickt, letzterer aber zum Divisionskommando befohlen, um daselbst über Lage und Aufgabe des Detachements im Sinne obiger Instruktion ausführlich mündlich instruiert zu werden.

Mechanismus der Befehlsgebung.

a. Im Allgemeinen.*)

Der Generalstabschef ertheilt die Befehle des Generals an die Generaladjutanten, die Divisionäre, die Chefs der Spezialwaffen und der Generalstabsabtheilung, den Oberkriegskommissär, den Oberfeldarzt und den Oberauditor und empfängt deren Rapporte. Diese höchsten Befehlsstellen befördern die erhaltenen Befehle an die zunächst unter ihnen stehenden Kommandos u. s. w., bis sie zum letzten Mann in der für ihn passenden Weise gelangt sind.

In dringenden Fällen kann der Befehl auch eine oder mehrere Stufen überspringen und direkt ertheilt werden. Ein solcher von oben kommender Befehl hebt einen früheren vom unmittelbaren Vorgesetzten ertheilten Befehl auf. Die Verantwortlichkeit trägt, wer den Befehl gibt; der Befehlende sowohl, wie der Empfänger sollen aber sobald als möglich dem nächsten Vorgesetzten Kenntniß hiervon geben.

Der Truppenbefehlshaber muß von Allem Kenntniß haben, was in seinem Rayon vorgeht. Daher Mittheilung an ihn von allen allgemeinen, den ganzen Truppenverband beschlagenden Befehlen, welche von den Kommandanten der Spezialwaffen, Oberkriegskommissär u. s. w. erlassen werden. Dagegen Befehle in Bezug auf den laufenden Verkehr (oder Waffentechnik, Unterricht u. s. w.) zwischen den Spezialorganen und ihren Chefs sind nur auf

*) Siehe Reihelsh, die Armee im Felde, 50.

Verlangen dem Befehlshaber mitzutheilen, wenn nicht die Schlagfähigkeit der Waffe und deren Verwendung unterbrochen wird.

Befehle von einem der höchsten Befehlskreise in einen andern gleichen Ranges sind nur im Einverständnis mit dem betreffenden Chef zu erlassen.

Befehle eines Vorgesetzten an einen Untergebenen eines anderen Befehlskreises sind abzulehnen, wenn der Untergebene bereits einen Befehl seines speziellen Oberen erhalten hat und in dessen Ausführung begriffen ist, dagegen auszuführen:

a. Wenn er sonst keinen Befehl zu erfüllen hat.

b. Wenn er seines Befehles auf ordentlichem Wege entbunden ist.

c. Wenn ersichtliche Gefahr in der Nichterfüllung liegt.

d. Wenn er außer Verbindung mit seinem speziellen Vorgesetzten gerathen ist.

Alle Befehle in Bezug auf die Heereswirksamkeit nehmen die erste Stelle ein; alle übrigen sind ihnen subordinirt.

b. Bei den Divisionen. *)

Der Divisionskommandant ertheilt Befehle direkt an die Brigadiers, Kommandanten der Spezialwaffen und an etwa besonders formirte Detachements oder, nach der ordre de bataille, an die Kommandanten der Avantgarde, des Gros und der Reserve.

Der Kommandant der Divisionsartillerie ist stets beim Divisionär und unterrichtet über das Ganze seiner Pläne und Absichten, um eine zweckmäßige Verwendung der Artillerie zu sichern.

Befehl stets schriftlich für die Disposition; einfachere Befehle während der Aktion womöglich schriftlich (auf Karton). —

Mündliche Befehle durch Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere mit 1 Guiden. — Vor dem Abgange ist der Befehl dem Absender zu wiederholen. **)

— In wichtigen Fällen und unter schwierigen Verhältnissen stets doppelte Expedition. — Nach Beendigung des Auftrages rasche Rückkehr und Meldung. — Der Empfänger hat das Recht, sich den Befehl aufschreiben zu lassen.

Der Brigadier gibt seine taktischen Befehle den Halbbrigaden, dem Schützenbataillon und etwa zugeheilten Spezialwaffen; letztere geben einen berittenen Unteroffizier als Ordonnanz. — Alle sonstigen Befehle gehen direkt an die Bataillone.

Im Interesse rascher Befehlsertheilung und Rapporterstattung sollen die Plätze der höheren Kommandirenden bekannt sein und von diesen, ohne für Stellvertretung gesorgt zu haben, nicht verlassen werden.

Signale. ***)

Nur der Brigadier ist berechtigt von den Signalen Gebrauch, und zwar den allersparsamsten, zu machen.

Brigadesignal (für jede Brigade besonders festgesetzt). —

*) Manövrinstruktion 19 — 38.

**) Ecoutez, répétez, allez.

***) Die eigentlichen Signale sind hier weggelassen.

Die Brigadesignale dürfen bei den einzelnen Abtheilungen niemals wiederholt werden.

Mündliche Befehle.*)

Der Ueberbringer hat die Formel anzuwenden: Der Divisionär, Brigadier u. s. w. befiehlt, daß u. s. w.

Abweichung von einem solchen Befehl wegen veränderter Verhältnisse geschieht auf Verantwortung des Empfängers. Letzterer ist auch berechtigt, sich den Befehl vom Ueberbringer schriftlich geben zu lassen. —

Der Ueberbringer hat sich, wenn der Befehl sofort auszuführen war, vom Beginn der Ausführung zu überzeugen und dann auf's Schnelligste zu melden.

Besonders wichtig bei Gefechten ist die Maßregel, daß in gewissen Zeit-Intervallen immer wieder Offiziere, wenn auch nichts zu befehlen ist, von Seiten des Kommandirenden nach vorn entsandt werden und sich nach der Uhr wieder bei ihrem Chef einfinden, um auf diese Weise eine sichere Verbindung der Befehlsstelle mit den fechtenden Truppen herzustellen.

Auf andere in demselben Kapitel des projektirten Handbuchs abgehandelte Bureauarbeiten eines Stabes wollen wir hier nicht weiter eingehen, möchten jedoch nicht unterlassen, dem Leser zum Schluß die von Major v. Scherff gegebene Motivirung der zuletzt angegebenen Maßregel (unausgesetzte Verbindung des Obergenerals mit den wichtigsten Punkten der Gefechtslinie) mitzutheilen.

Nur ein gut funktionirender Mechanismus der Befehlsertheilung kann sich auf einem heutigen Schlachtfelde die Einheit von Raum und Zeit in der entscheidenden Aktion wahren.

Es muß einleuchten, daß nur ein ununterbrochener Ueberblick über die sich entwickelnden Ereignisse eine rechtzeitige und zweckentsprechende Einflußnahme der Führung auf das taktische Detail des Kampfes gestattet. Diese nie aus den Augen zu lassende Uebersicht über den Stand des ganzen Gefechts kann persönlich vom Führer nur in relativ kleinen Verhältnissen von einem günstig gelegenen Uebersichtspunkte aus gewonnen werden. Meistentheils aber wird ein solcher Standort heutigen Tages dem Feldherrn nur eine theilweise, oft sogar sehr beschränkte Einsicht in die Sachlage gewähren. Trotzdem bleibt es in hohem Grade wichtig für ihn, sich einmal in ununterbrochener Kenntniß von den Vorkommnissen auf dem persönlich von ihm übersehenen Kampffelde zu erhalten, dann aber auch sich dem so außerordentlich natürlichen Einbrücke des persönlich Gesehenen nicht weiter hinzugeben, als es dessen Wichtigkeit für das Ganze rechtfertigt. Es ist das immer eine nicht leicht erfüllbare Pflicht der Führung, und das richtige Urtheil, ob der ja meist im Glauben an seine entscheidende Bedeutung gewählte Standpunkt im Laufe der Schlacht auch

wirklich diesem Werthe entspricht und denselben behält, kann von großem Einflusse werden. Je freier sich die oberste Führung von den Eindrücken des Momentes erhalten kann, desto besser wird es für das Ganze sein.

Die Kenntniß von dem, was auf den nicht unter den eigenen Augen des Führers liegenden Theilen des Kampffeldes vorgeht, kann nur demselben durch die von dort entsandten Meldungen zugehen.

Aber es ist eine in der Praxis sich immer und immer wiederholende Erscheinung, daß dergleichen von unten nach oben zu sendende Nachrichten höchstens in den allerersten und, wenn glücklich abgelaufen, nach dem allerletzten Moment des Kampfes erstattet werden, im Verlaufe der Aktion selbst aber fast ausnahmslos nur in Form eines Nothschreies nach Unterstützung auftreten. Es ist das mehr als reiner Zufall, es ist eine naturnothwendige Folge der persönlichen Lage, in welcher der meldende sich befindet, auf welche Rücksicht zu nehmen ist.

In einem Momente, wo die ganze eigene Thätigkeit nach vorwärts in Anspruch genommen ist, wird die trotzdem nothwendige Rücksicht auf die hinten befindliche höhere Führung ganz natürlicherweise außerordentlich leicht vergessen, so lange man ihrer Hülfe nicht bedarf.

Aber auch selbst wenn das nicht der Fall wäre, reicht auch der bestdotirte Stab nicht aus, eine ununterbrochene Kette von Ordonnanzoffizieren nach vorn und nach hinten zu unterhalten. Es muß daher geschäftlicher Brauch werden, daß von dem Momente ab, wo ein Truppenführer sein Zusammentreffen mit dem Feinde dem höheren Vorgesetzten gemeldet hat, die ferner nothwendige Verbindung mit ihm von jener höheren Stelle ausgehe, nicht aber von ihr erwartet werde.

Das aber kann und muß auch wiederum nur in der Art geschehen, daß nach gewissen Zeitintervallen immer wieder Offiziere des höheren Stabes nach vorn entsendet werden, mit der bestimmten Verpflichtung, sich unbekümmert um die Wichtigkeit der in der Nähe gesehenen oder nicht gesehenen Ereignisse nach der Uhr wieder einzufinden.

J. v. S.

Disziplin und Politik.

Es gehört außer Marschfähigkeit, Schießtüchtigkeit, Manövrierfertigkeit und was der technischen Qualitäten mehr sind, noch Manches dazu, um eine Armee zu einem brauchbaren Kriegsinstrument zu machen. Bei einer Milizarmee ist es hauptsächlich der patriotisch-militärische Geist der Zusammengehörigkeit, welcher die Grundlage einer richtigen Disziplin abgeben soll. Es ist noch eine offene Frage, worin in unserm Heere die Handhabe der Disziplin besteht. Unser Strafgesetzbuch ist strenger als namentlich diejenigen der deutschen Armeen. Der Offizier, selbst in den untersten Graden, hat höhere

*) Manövertranskription 37.